



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

3. AUFLAGE – 01/2019

herausgegeben vom
**Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

unter Mitwirkung der
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 ■ 32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0 ■ Fax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de ■ www.ecclesia.de

ECCLESIA
Versicherungsdienst
GmbH

Zentralstelle für das
Versicherungswesen
von Kirche und Diakonie
Ursprung 1909

I.	Einführung	3
1.	Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2.	Ihre Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei der Ecclesia	4
3.	Ihr Ansprechpartner im Landeskirchenamt	5
II.	Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland	6
1.	Gebäudeversicherung	7
2.	Deckungserweiterungen zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag	7
3.	Inventarversicherung	10
4.	Deckungserweiterungen zum Inventar-Sammelversicherungsvertrag	10
5.	Definition/Begriffserklärung zur Gebäude- und Inventarversicherung	11
6.	Glasversicherung	15
7.	Haftpflichtversicherung	16
	a) Betriebshaftpflichtversicherung	16
	b) Umwelthaftpflichtversicherung	18
	c) Umweltschadensversicherung	18
	d) Definition/Begriffserklärung zur Haftpflichtversicherung	18
8.	Unfallversicherung	22
	Definition/Begriffserklärung zur Unfallversicherung	25
9.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	26
10.	Vertrauensschadenversicherung	30
11.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	32
12.	Reisepreissicherung	34
III.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	35
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz	36
V.	Besondere Themenstellungen	37
1.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	37
2.	Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen	38
3.	Versicherungsschutz für "offene Kirchen" gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus	39
VI.	Schadenmeldungen	40
1.	Gebäude-/Inventar-/Glasversicherung	40
2.	Haftpflichtversicherung	41
3.	Unfallversicherung	41
4.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	42

Vorwort

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung des kirchlichen Vermögens. § 18 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) sieht deshalb vor, dass neben den gesetzlichen Pflichtversicherungen auch ausreichender Versicherungsschutz zur Pflege und Sicherung des kirchlichen Vermögens, zum Schutz des Sachvermögens sowie zum Schutz von Personen erforderlich ist.

Der Ecclesia Versicherungsdienst hat ein Informationsheft erstellt, in dem umfassend über den vorhandenen Versicherungsschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland informiert wird.

Mit dieser Broschüre geben wir den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen eine Übersicht über unsere Versicherungsverträge.

Das Dezernat für Kirchenkreisangelegenheiten des Landeskirchenamtes betreut die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge und steht in engem Austausch mit dem Ecclesia Versicherungsdienst, wenn sich ein Bedarf nach zusätzlichem oder verändertem Versicherungsschutz abzeichnet.

Die Abwicklung von Schadenfällen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen werden direkt mit dem Ecclesia Versicherungsdienst durchgeführt. Der Ecclesia Versicherungsdienst steht auch für die Beratung in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Düsseldorf, im März 2017

Antje Hieronimus
Landeskirchenrätin

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

2. Ihre Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei der Ecclesia

Zentrale Detmold
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-234
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten:

Sandra Westerheide

Telefon: 05231 603-251
Telefax: 05231 60360-251
E-Mail: sandra.westerheide@ecclesia.de

Dirk Erdelt

Telefon: 05231 603-138
Telefax: 05231 60360-138
E-Mail: dirk.erdelt@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeitversicherungen:

Diethelm Missal

Telefon: 05231 603-184
Telefax: 05231 60360-184
E-Mail: diethelm.missal@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten:

Inga Peine
Gebäude/Inventar/Glas

Telefon: 05231 603-6820
Telefax: 05231 60360-6820
E-Mail: inga.peine@ecclesia.de

Katharina Nehring
Haftpflicht/Unfall

Telefon: 05231 603-6508
Telefax: 05231 60360-6508
E-Mail: katharina.nehring@ecclesia.de

Alice Eikmeier
Dienstreise-Fahrzeug

Telefon: 05231 603-341
Telefax: 05231 60360-341
E-Mail: alice.eikmeier@ecclesia.de

Petra Tünnermann
Vermögensschäden

Telefon: 05231 603-369
Telefax: 05231 60360-369
E-Mail: petra.tuennermann@ecclesia.de

Schaden-Notruf

0171 3392974

Dringende Schadenangelegenheiten können auch außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

3. Ihr Ansprechpartner im Landeskirchenamt

Grundsätzlich bitten wir Sie, **alle Fragen** zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären. Im Landeskirchenamt steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Volker Back

Telefon: 0211 4562-296

Telefax: 0211 4562-253

E-Mail: volker.back@ekir.de

II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland

Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar Feuer	GSV 10/0055/8510011/110	Allianz Versicherungs-AG
Gebäude/Inventar Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl/Vandalismus	GSV 10/0055/8510021/110	Allianz Versicherungs-AG
Glas	GSV 10/0055/8510050/110	Allianz Versicherungs-AG
Haftpflicht/Umwelt- Haftpflicht/Umweltschaden	4006503970-3	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Unfall	PU 10/0501/3206188/110	Allianz Versicherungs-AG
Erweiterte Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-HA 6317003.8	ERGO Versicherung AG
Vertrauensschaden	3 1481 86	Euler Hermes
Dienstreise-Fahrzeug	80.012.562	Basler Sachversiche- rungs-AG
Reisepreissicherung	1130515420	HanseMerkur Reisever- sicherung AG durch tourVERS
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.		

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche im Rheinland mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Auf-

sicht unterliegen. Zu den Gliederungen zählen insbesondere die Kirchenkreise, kirchliche Zweckverbände und Kirchengemeinden.

Eingetragene Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind grundsätzlich nicht mitversichert.

Im Rahmen des Gebäude-, Inventar- und Glas-Sammelversicherungsvertrages besteht nur Versicherungsschutz für die Gliederungen, die sich angemeldet haben.

1. Gebäudeversicherung

**Versicherungsnummer: GSV 10/0055/8510011/110 und
GSV 10/0055/8510021/110**

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Berlin

Versichert sind alle **angemeldeten** Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen.

Die versicherten Objekte werden mit Einzelversicherungssummen in einer Bestandsliste erfasst.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

2. Deckungserweiterungen zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Feuerversicherung

- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 10 Mio. € besteht während der gesamten Bauzeit prämienfreier Rohbau-Feuerversicherungsschutz. Größere Bauvorhaben sind uns vor Baubeginn anzumelden.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 100.000 € mitversichert.

Leitungswasserversicherung

- Mitversichert gelten außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs-

und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen; außerhalb des Versicherungsgrundstückes Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Entschädigungsgrenze: 10.000 €

Sturmversicherung

- Nicht versichert sind Laden- und Schaufensterscheiben.
- Kirchenfenster und künstlerische Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile sind bis 4.000 € je Schadenfall versichert.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagelversicherung

- Bis zu insgesamt 10 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3.000.000 €, höchstens 15.000.000 €
 - a) Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 - b) Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt
 - c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - d) Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - e) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
- Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu), die von einem versicherten Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden betroffen wurden, vom Versicherungsgrundstück sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 15.000 € begrenzt.

Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

Besondere Themenstellung

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leer stehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung **unverzüglich angezeigt werden**, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen. Hierzu zählt, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen sind.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lange andauernden Frostperioden, bei strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

b) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs,
- Name und Anschrift des Erwerbers.

Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz für veräußerte Gebäude schnellstmöglich aus den Sammelversicherungsverträgen herauszunehmen und auf die Erwerber zu übertragen. In den Kaufverträgen ist eine Formulierung aufzunehmen, dass der Erwerber nach Übergang von Nutzen und Lasten den Versicherungsschutz selbst zu regeln hat.

c) Stichtagsmeldung

Änderungen im Gebäudebestand (Zu-/Abgänge, Wertsteigerungen etc.) sind unverzüglich zu melden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Unterjährige Erstattungen/Erhebungen erfolgen nicht. Änderungen, die nach dem 01.12. gemeldet werden, können erst zum 01.01. des **übernächsten** Jahres bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden.

3. Inventarversicherung

**Versicherungsnummer: GSV 10/0055/8510011/110 und
GSV 10/0055/8510021/110**

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Berlin

Versichert ist das gesamte Inventar zum Neuwert der kirchlichen Gliederungen, die sich **angemeldet** haben. Die Inventarversicherung umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden,
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Die Versicherungssummen werden pauschal ermittelt. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

4. Deckungserweiterungen zum Inventar-Sammelversicherungsvertrag

Der Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen weit hinaus gehen.

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- **Überspannungsschäden** durch Blitz bis zu einer Höchstentschädigung von 100.000 €
- In der Einbruchdiebstahlversicherung Bargeld, Sparbücher oder sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine.

Die Höchstentschädigung hierfür ist auf folgende Summen begrenzt:

- In verschlossenen Panzer-Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür 30.000 €
- Unter Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst (500 € sind auch außerhalb dieser Behältnisse, jedoch innerhalb verschlossener Geschäftsräume versichert) 1.600 €
- In verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen 600 €

Besondere Themenstellung

Einrüstung von Gebäuden

Eine Anzeigepflicht für das Aufstellen von Gerüsten entfällt (unabhängig vom Zeitraum).

Versicherungsschutz besteht erst, wenn der Täter die erste verschlossene Tür bzw. das erste verschlossene Fenster überwunden hat.

5. Definition/Begriffserklärung zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte.

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 7).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss. Dazu gehören:
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - b) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden die Aufwendungen gemäß Nr. 1 und 2 ersetzt, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahlversicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt,
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen,

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigungen

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines vom Versicherungsnehmer hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung wird in Geld geleistet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Mietverlust

Der Mietverlust infolge eines Schadenfalles ist bis zu 24 Monate mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Mieter die Mietzahlung ganz oder teilweise verweigern kann oder dem Versicherungsnehmer selbst die weitere Benutzung der Wohnräume nicht zugemutet werden kann.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenzversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wieder- aufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- die Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- den Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren/Sachverständigenkosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht sowie Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein müssen.

Transporte über 30.000 € müssen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Bei Transporten über 60.000 € gelten weitere Vorschriften. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall an.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

6. Glasversicherung

Versicherungsscheinnummer: GSV 10/0055/8510050/110

Versicherer: Allianz Versicherung-AG, Berlin

Versichert sind alle **angemeldeten** Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen.

• Versicherte Verglasungen

- Normalverglasungen
Kristall-Spiegelglas, Float- und Gussglas sowie Schaukastenverglasungen
- Sonderverglasungen
Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser, Panzergläser,

Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, Drahtglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Glasbausteine, Glasdachziegel, Dachverglasungen, Glasbauelemente, Kunststoffverglasungen, Lichtkuppeln, Abdeckungen und Sonnenkollektoren

- Künstlerisch bearbeitete Verglasungen
Verglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, wie z. B. durch Ätzen, Schleifen, Malen
- Geschäfts- und Gaststättenverglasungen, Schaufenster-, Laden-, Türen-, Innenverglasungen der Geschäfte sowie sämtliche Verglasungen und Gaststätten
- Werbeanlagen
Leuchtröhren, Firmenschilder und Transparente etc.

Beitragsfreie Kostenpositionen	mitversichert bis
- Sonderkosten für Gerüste, Leitern, Schutzgitter, Kräne, Beseitigung von Hindernissen - Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen - Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien	11.000 €
- separat stehende Schaukästen	520 €
- Verglasungen von Ceranfeldern - Aquariumverglasungen	

Achtung! Für Gebäude, die länger als sechs Monate leer stehen, entfällt der Glasversicherungsschutz.

7. Haftpflichtversicherung

versicherungsnummer: 40006503970-3

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

a) Betriebshaftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche im Rheinland, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.,
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen,

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflicht-risiko),
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflicht-risiko),
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen usw.,
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen,
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen,
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflicht-risiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Bundesfreiwilligen dienstleistenden und Praktikanten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- ✓ Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- ✓ Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

7.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden

- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Es sind umfangreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen, vereinbart. Nachstehend sind einige wesentliche Erweiterungen genannt:

- Schlüsselverlust

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden und eigenen Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 52.000 €.

- Mietsachschäden

- Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden mitversichert.
- Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 52.000 € je Schadenfall mitversichert.

- Bearbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 100.000 €.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgeschlossen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung.

b) Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen **u. a.** für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 5.000.000 €.

Versicherungsschutz besteht pauschal. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden. Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungsgesetzes, die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes unterliegen.
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes, für die in Verbindung mit § 19 eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

c) Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken,
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer,
- c) Schädigung von Grundwasser,
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 €.

d) Definitionen/Begriffserklärungen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Aufgaben der Haftpflichtversicherung

Nach Schadeneintritt/Geltendmachung einer Forderung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach,
- Regulierung berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen,
- Abwehr unberechtigter Forderungen (passiver Rechtsschutz).

Persönlich gesetzliche Haftpflicht von Teilnehmenden an Veranstaltungen

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchgemeinden oder sonstiger Gliederungen teilnehmen, gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander (ausgenommen Schmerzensgeld) sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Bearbeitungsschäden

Gemäß Ziff. 7.7 AHB sind vom Versicherungsschutz Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser beschädigten Sache ausgeschlossen (siehe hierzu jedoch Seite 17).

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** geschädigt worden sind.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche sind nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Zuständig ist der Kfz-Versicherer.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

a) Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt hier dem Geschädigten. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt hat/haben (§ 823, Abs. 1 BGB).

Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in den meisten Schadenfällen Anwendung. Es gibt folgende Ausnahmen:

b) Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei dem vermutlichen Verursacher.

Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Die gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzenden bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

c) Gefährdungshaftung (**mit** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

§ 7 Straßenverkehrsgesetz

Der Fahrzeughaltende muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellt.

§ 22, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

Der Inhaber/Betreiber der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, z. B. Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

d) Gefährdungshaftung (**ohne** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Der Verursacher muss **für jeden** entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden des Verursachers wird nicht geprüft. Es besteht auch keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Luxustierhalter (§ 833, Abs. 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

Mietsachscha den

Gemäß Ziff. 7.6 AHB (Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung) gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen,
- Schäden an gemieteten Sachen,
- Schäden an gepachteten Sachen,
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
- Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachscha den, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn diese kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

(Siehe auch Seite 17)

Vertragliche Haftung

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten entsprechend seines Verschuldenanteils gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen:

- Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolge-schaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- Jede Form der Fahrlässigkeit
Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung
- Vorsatz
Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert/versicherbar.

8. Unfallversicherung

Versicherungsnummer: PU 10/0501/3206188/110

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität der Landeskirche, der Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen Unfallversicherungsschutz gewährt wird.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die im Gebiet der Ev. Kirche im Rheinland Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen.

Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten, nicht jedoch, wenn diese Grundstücke aus rein privaten Zwecken ohne jeden kirchlichen Zusammenhang betreten werden.

2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen sowie in Vorschulklassen.
3. Schüler/Schülerinnen und Studierende von kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen.
4. Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.
5. Vorkatechumenen, Katechumenen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und sonstiger Zusammenkünfte.
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die sich während **außerordentlicher Jugendveranstaltungen** ereignen. Als solche gelten alle Veranstaltungen, die außerhalb des Wohnsitzes der Gruppenmitglieder durchgeführt werden und/oder von der heimatlichen Jugendgruppe veranstaltet, getragen oder veranlasst worden sind (z. B. auf dem Gebiet der Bildung, Jugenderholung, Freizeiten sowie Ferien- und sonstige Veranstaltungen).

Als versicherte Veranstaltungen gelten auch am Wohnsitz stattfindende, die den Rahmen der regelmäßigen gemeindlichen/örtlichen Jugendarbeit übersteigen (z. B. Landes-, Bezirks- und Stadtjugendtag/Jugendtreffen).

7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altenheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden.
8. Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen.

Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitende durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen.

10. Sämtliche ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seiner mitversicherten Gliederungen tätigen Personen.

11. Haupt-, nebenberuflich oder im Gestellungsvertrag beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird.
12. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.
13. Personen, die im kirchlichen Interesse als Begleitpersonen an nicht kirchlichen Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 13 fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen z. B. durch Einkauf usw. unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

- a) in Folge eines Unfalles Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen der Ev. Kirche im Rheinland und seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem SGB VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.
Für Ehrenamtliche hat dieser Ausschluss keine Wirkung.
- b) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Aus diesem Vertrag stehen folgende Versicherungssummen zur Verfügung:

1. **11.000 € für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit)**
2.500 € für den Todesfall
1.500 € für Heilkosten

2.000 € für Bergungskosten

60 € für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

2. Für Studierende, Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen und Kinder in Kindergärten, die der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten anstelle der vorgenannten Leistungen (zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung):

11.000 € für den Invaliditätsfall

2.500 € für den Todesfall

60 € für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

3. Für außerordentliche Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 6 des versicherten Personenkreises gelten:

26.000 € für den Invaliditätsfall

2.600 € für den Todesfall

1.500 € für Heilkosten

2.000 € für Bergungskosten

60 € für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

4. Für die ehrenamtlich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen gelten als Ergänzung der bestehenden Absicherung folgende Leistungen zusätzlich:

51.000 € für den Invaliditätsfall (225 % Progression)

1.000 € für Unfallrente monatlich

10.000 € für Übergangsleistung

5.000 € für Zusatz-Heilkosten

Definition/Begriffserklärungen zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Invalidität

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225%igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,

- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Heilkosten

Alle Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses entstandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Bergungskosten

1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht,
2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten,
3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus,
4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort,
5. Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Krankenversicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsnummer: HV-HA 6317003.8
Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Sachen herleiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen den Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der Ev. Kirche im Rheinland oder den Kirchengemeinden selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittsschäden) durch Mitarbeitende leicht oder grob fahrlässig im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden (z. B. unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässiger Entlassung von Mitarbeitenden, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder -abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist die wissentliche Pflichtverletzung. Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Im Gegensatz zum Ausschlussstatbestand „Vorsatz“, bei dem die handelnde Person mindestens dolus eventualis den Schaden gewollt bzw. (billigend) in Kauf genommen haben muss, erfordert die „wissentliche Pflichtverletzung“ dagegen gerade keinen Schädigungsvorsatz.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können,
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden,
- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden,
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer/innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Mitversichert sind auch solche Ansprüche, die durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar auch in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

Delegate aus dem kirchlichen Amt

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen versicherte Personen aus deren aus dem kirchlichen Amt sich ergebenden Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen mit Ausnahme von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Versorgungswerken. Bei Letzteren besteht Versicherungsschutz jedoch insoweit, wie die versicherte Person anderweitigen Versicherungsschutz nicht erlangen kann.

Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in.

Deckungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 € je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 5.000 € je Schadenfall.

Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeitende

Die Versicherungssumme für Organe beträgt 2.000.000 €.

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Führungskräfte mit Personal- und/oder Finanzverantwortung oder kirchenaufsichtlichen Funktionen wie z. B. kaufmännische Leitungen und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer/-innen, Kaufmännische Direktoren/-innen, Verwaltungsdirektoren/-innen, Verwaltungsleitende, Leitende von Rentämtern, Leitende von Landeskirchen- bzw. Kreiskirchenämtern etc.),
- Heimleitende/Werkstattleitende/Schulleitende/Leitende von Kindertageseinrichtungen/Einrichtungsleitungen,
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes,
- Leitende des Controllings,
- Leitende des Datenschutzes,
- Leitende des Personalwesens,
- Wirtschaftsleitende,
- Einkaufsleitende,
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen,

- Leitende der Zentralabteilungen,
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes,
- Leitende des Pflegedienstes.

Der Selbstbehalt bei Eigenschäden für den die vereinbarte Grundversicherungssumme (250.000 €) übersteigenden Schaden beträgt 5.000 €.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- a) Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen,
- b) Ansprüche wegen Schäden aus Finanzanlagen bei folgenden Anlageformen:
 - Optionsscheine, Derivate, Zinswetten,
 - Differenzkontrakte (CFDs), Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS),
 - ungesicherte Schuldverschreibungen (Junk-Bonds),
 - Schwellenländeranleihen, Unternehmensanleihen, Wandel- oder Hybridanleihen,
 - Cat Bonds,
 - geschlossene Fonds, insbesondere Umweltfonds (Windkraft, Sonnenenergie, Solarkraft, Windenergie), Schiffs- und Flugzeugfonds, Medienfonds, Leasingfonds,
 - fremdfinanzierte Finanzanlagen und Wertpapiere.
- c) Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden,
- d) Tätigkeiten als Betreuer/-in, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.),
- e) Ansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften,
- f) Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen,
- g) Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

10. Vertrauensschadenversicherung

Vertragsnummer 3 1481 86

Versicherer: Euler Hermes Kreditversicherung

Versicherungsumfang

Versichert sind unmittelbare Vermögensschäden, verursacht durch Mitarbeitende oder andere Vertrauenspersonen aufgrund von:

- Diebstahl,
- Unterschlagung,
- Betrug (einschließlich Computermisbrauch),
- Untreue,
- sonstige vorsätzlich unerlaubte Handlungen, die zum Schadenersatz verpflichten (z. B. Sachbeschädigung oder Sabotage).

Versicherte Personen

Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen/Vertreter, Pfarrerinnen/Pfarrer, Beamtete, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertretenden für die Zeit, in der die vertretene Person vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechnerinnen/Kollektenrechner und deren jeweilige Stellvertretenden.

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigten Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitsnehmerähnlichen Positionen tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht Schadenersatz beim Vertragspartner des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Für sogenanntes EDV-Service-Personal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden, oder ob diese lediglich per Datenleitung (online) mit Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten in der EDV des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 51.129 € und steht pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Selbstbeteiligung

Es ist eine Selbstbeteiligung von 2.556 € vereinbart.

Verlängerung der Nachhaftungsfrist

Die Ausschlussfrist des § 4 Ziffer 2 AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) wird auf 3 Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des 4. Jahres Schäden gemäß den AVB entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Anderweitige Versicherung

Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 14 Ziffer 6 AVB gilt ausschließlich die Feuerversicherung.

Nicht identifizierte Schadenstifter

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Schadenstifter nicht identifiziert werden kann. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 12 Ziffer 3 AVB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine unerlaubte Handlung während der Vertragslaufzeit von einer nicht zu identifizierenden Vertrauensperson begangen wurde und der geltend gemachte Schaden am Vermögen des Versicherungsnehmers nicht durch sonstige Umstände eingetreten ist (z. B. kaufmännischer Verlust).

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursachten Versicherungsfall nicht aus.

Für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeckten Schäden gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in Höhe von 10 %, mindestens 5.000 €, höchstens jedoch 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden z. B. Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Einrichtung in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie vorher bereits Tatbestände im Sinne des Versicherungsumfanges in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind,

2. die lediglich mittelbar verursacht werden (wie z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, etc.),
3. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
4. deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist.

Einrichtungen mit rechtlicher Selbstständigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche wie z. B. eingetragene Vereine, gGmbH's etc. Für diese Einrichtungen kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden.

Meldeverfahren im Schadenfall

Alle Schadenfälle sind der **Ecclesia** unverzüglich anzuzeigen.

11. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsnummer 80.012.562

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle

- a) Pkw, Kombi, Lieferwagen sowie deren Anhänger, Krafträder und Mopeds,
- b) Wohnmobile,
- c) sonstigen Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von Mitarbeitenden (haupt-, neben-, ehrenamtliche Mitarbeitenden) im Auftrag und Interesse der jeweiligen Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung zu Dienstreisen genutzt werden.

Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstreise.

Versichert sind Fahrzeuge,

- die sich im Eigentum der Mitarbeitenden befinden oder
- von Mitarbeitenden geleast sind oder
- den Mitarbeitenden leihweise von natürlichen Personen (z. B. von Freunden, Bekannten, Verwandten oder Kolleginnen/Kollegen) überlassen worden sind;
- die von Mitarbeitenden bei einem gewerbsmäßigen Pkw-Vermietunternehmen angemietet worden sind, sofern die Anmietung ausschließlich aus dem Grund erfolgt ist, da der mitarbeitereigene Pkw unvorhergesehen zum Zeitpunkt des geplanten Dienstreiseantritts nicht zur Verfügung stand und ein anderes Ersatzfahrzeug – auch aus Zeitgründen – nicht zu beschaffen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Landeskirche oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- und Transportzwecken benutzt und werden von der Einrichtung speziell für diese Zwecke beschafft (Ausnahme: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Deklaration Dienstfahrt

Für die o. g. Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Beendigung.

Für die neben-/ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitarbeitenden bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 150 €. Diese ist durch die kirchliche Dienststelle und nicht durch den Mitarbeitenden zu übernehmen. Die Zahlung der Selbstbeteiligung erfolgt aus dem landeskirchlichen Eigenfonds durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zusammen mit der Schadenabrechnung.

Die Höchstentschädigung für das einzelne Schadenereignis beträgt 50.000 €.

Versicherungsumfang

- **Fahrzeugvoll-/Fahrzeugteilversicherung**

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

- **Kasko-Extradeckung**

- Mitversichert sind auch Folgeschäden, wie z. B.
- Fracht- und sonstige Transportkosten,
- Wertminderung,
- Überführungs- und Zulassungskosten,
- Nutzungsausfall/Ersatzwagen.

- **Parkplatzschäden**

Sofern Mitarbeitende ihre Fahrzeuge für Dienstfahrten benutzen, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich das Fahrzeug nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

Im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer bzw. die jeweilige kirchliche Gliederung muss bestätigen, dass es sich bei der zum Schaden führenden Fahrt um eine angeordnete Dienstfahrt gehandelt hat.

12. Reisepreissicherung

Versicherungsnummer 1130515420

Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung AG durch tourVERS

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen gelten als Reiseveranstalter gemäß § 651 a BGB und unterliegen damit der Pflicht der Reisepreissicherung, wenn diese mehr als zwei Pauschalreisen, also eine aus zwei unterschiedlichen der im Gesetz genannten Reiseleistungen (z. B. Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen) bestehende Reise, im Jahr veranstalten.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit. Der Sicherungsschein – zur Weitergabe an die Reisenden – ist im Portal der EKIR abrufbar.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im Bereich der Kirchen:

a) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Zuständig u. a. für Küsterinnen/Küster, Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Ehrenamtliche

b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieherinnen/Erzieher und Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer

c) Gartenbauberufsgenossenschaft

Zuständig für Friedhofsgärtnerinnen/Friedhofsgärtner und sonstige Gärtnerinnen/Gärtner

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung (Versicherte) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern Sie z. B. zu den Sparten

- Elementarschaden-Versicherung
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung
(z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- „Offene Kirchen“ (siehe Seite 38)
- Elektronikversicherung
- Photovoltaikanlagenversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Schließanlagenversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Schadenfreiheits-Rückstufungsversicherung

ergänzenden Versicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz besteht durch den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 16) zur Haftpflichtversicherung. Das Haftpflichtrisiko des Bauherrn für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) ist gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich. Eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für Bauvorhaben besteht unabhängig von der Bausumme Versicherungsschutz über den Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 27).

Sofern für einzelne Baumaßnahmen die Vereinbarung höherer Versicherungssummen erforderlich ist, wird der Abschluss einzelner Verträge zur Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung empfohlen.

Rohbau-Feuerversicherung

In der Gebäude-Feuerversicherung besteht obligatorisch Versicherungsschutz für die Baumaßnahmen der angeschlossenen Gliederungen bis zu einem geplanten Baukostenvolumen von 10 Mio. €. Der Versicherungsschutz wird prämienfrei gewährt.

Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen von mehr als 10 Mio. € müssen zum Versicherungsschutz angemeldet werden; sie werden prämienpflichtig abgerechnet.

Bauleistungsversicherung

Es besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker ist möglich.

Hinweisblätter, Antragsformulare und Angebote können über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH angefordert werden.

Bauhelfer-Unfallversicherung

Für die an Baumaßnahmen beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Unfall-Sammelversicherungsvertrages (siehe Seite 22) zur Unfallversicherung.

2. Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages zur Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfallversicherung

Für die im Rahmen des Unfall-Sammelvertrages aufgeführten Personen besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Zusatz-Versicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h. es werden Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen – auch aus möglicherweise abgeschlossenen privaten Verträgen – fällig, soweit ein Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung erhoben wird.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht über die EKIR. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Bootskaskoversicherung
- usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „**Praxis Ratgeber Versicherungsschutz Reisen Freizeiten Ausflüge**“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH oder unter www.ecclesia.de (siehe dort Reiseservice).

3. Versicherungsschutz für "offene Kirchen" gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus

Im Rahmen des Inventar-Sammelversicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für **Einbruch**diebstahlschäden. Voraussetzung ist, dass in eine verschlossene Kirche oder in einen verschlossenen Raum innerhalb der Kirche eingebrochen oder der Versuch einer solchen Tat unternommen wird. Das Risiko Vandalismus ist nur in Verbindung mit dem Einbruchdiebstahl versichert. Der einfache Diebstahl oder Beschädigung in einer offenen Kirche ist **nicht** im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages versichert.

Weitergehenden Versicherungsschutz bietet das Produkt Versicherungsschutz für „offene Kirchen“. Versichert sind Kunst-, Kult- und Wertgegenstände sowie sonstige Einrichtungsgegenstände gegen mut- und böswillige Beschädigung sowie den einfachen Diebstahl (auch Diebstahl einzelner Teile). Ein regulierungspflichtiger Diebstahlschaden liegt vor, wenn der Dieb unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangte.

Je Gebäude kann eine pauschale Versicherungssumme vereinbart werden. Hierbei handelt es sich um eine Erstrisikoversicherungssumme, d. h. im Schadenfall ist die Ersatzleistung auf die vereinbarte Summe begrenzt. Der Versicherer prüft nicht, ob ggf. eine Unterversicherung (Versicherungswert > Versicherungssumme) vorliegt. Insofern ist es nicht erforderlich, dass einzelne Gegenstände in der Kirche bewertet werden.

Bei einem Diebstahlschaden beträgt die Selbstbeteiligung 250 € – bei einem Vandalismusschaden 500 €. Werden bei einem Schadenfall sowohl Sachen gestohlen als auch Sachen beschädigt, gilt für diesen gemeinsamen Schadenfall ein Selbstbehalt von 500 €.

Die Landeskirche hat einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen, dem sich alle angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Gliederungen bei Bedarf anschließen können. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der versicherten Einrichtung.

Sofern Sie ein Prämienangebot mit detaillierten Informationen zum Versicherungsumfang wünschen, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

1. Gebäude-/Inventar-/Glasversicherung

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Mitteilung direkt der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeiten ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der

Mobilfunknummer 0171 3392974

rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigungen

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von 5.000 €. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres für Sie veranlassen kann.

Verhalten des Versicherungsnehmers nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten veranlassen, alle Arbeiten zur Schadminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen.
- Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), ggf. Fotos anfertigen (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie Raub die Polizei einschalten.
- Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflichtversicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalls helfen. Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen!

3. Unfallversicherung

Jeder Unfall ist unverzüglich schriftlich der Ecclesia zu melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gemeldet werden.

4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per Telefax an die Kfz-Schadenabteilung der Ecclesia erfolgen.

Telefon: 05231/603-9363; Telefax: 05231/603-391

Die Meldung des Schadens in schriftlicher Form sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Schadenanzeige plus Rechnung bzw. Kostenvoranschlag plus Foto) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet!

Bei folgender Höhe ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

Im	1. und 2. Zulassungsjahr	ab ca.	3.000 € Schadenhöhe,
	3. bis 5. Zulassungsjahr	ab ca.	2.000 € Schadenhöhe,
	6. bis 9. Zulassungsjahr	ab ca.	1.000 € Schadenhöhe,

Totalschadenfall und bei Fahrzeugen, die älter als 10 Jahre sind.

Bei diesen Angaben handelt es sich um ca.-Werte. Nach Abstimmung mit unserer Kfz-Schadenabteilung ist bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang im Einzelfall – außer bei Totalschaden – eventuell auch ohne Besichtigung eine Reparaturdurchführung möglich.